



## Kindergeld und Kinderfreibetrag

© Arbeitnehmerkammer Bremen  
Stand: Oktober 2002

### Übersicht

- ▶ 1. Einführung
- ▶ 2. Höhe des Kindergeldes und des Kinderfreibetrages
- ▶ 3. Dauer der Förderung
- ▶ 4. Eigene Einkünfte des volljährigen Kindes

## 1. Einführung

Mit Wirkung von 1996 an wurde das duale System von Kindergeld und Kinderfreibetrag neu geregelt. Seither wird der dem **Existenzminimum des Kindes** (orientiert am durchschnittlichen Sozialhilfebedarf) entsprechende Einkommensbetrag von der Einkommensteuer frei gestellt. Diese Freistellung wird **entweder** durch das **Kindergeld** oder durch den **Kinderfreibetrag** bewirkt. Die Entlastung von Eltern mit Kindern erfolgt hierbei zunächst durch die monatliche Kindergeldzahlung; im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer nimmt das Finanzamt eine Prüfung vor, ob die Freistellung des Existenzminimums mit der Gewährung von Kindergeld erreicht wurde. Ist die Einkommensteuerermäßigung auf Grund des Kinderfreibetrages höher als das gezahlte Kindergeld, so wird der Unterschiedsbetrag erstattet. Ist das Kindergeld höher, so dient der die Freibetragswirkung übersteigende Betrag der Förderung der Familie.

Das monatliche **Kindergeld** – geregelt in den §§ 62 ff des Einkommensteuergesetzes (**EStG**) – wird demnach in der weit überwiegenden Zahl der Fälle als **Steuervergütung** behandelt und stellt steuersystematisch eine Steurrückzahlung dar. Der Anwendungsbereich des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) ist infolge dieser Neuregelung seit 1996 erheblich eingeschränkt worden; so sieht § 1 Abs. 1 BKGG ausdrücklich vor, dass diejenigen keinen Anspruch auf **Kindergeld** als **Sozialleistung** nach dem **BKGG** haben, die nach § 1 Abs. 1 und 2 EStG unbeschränkt steuerpflichtig sind oder nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden. Der **Anspruch nach dem Einkommensteuergesetz geht** also dem **Anspruch nach dem Bundeskindergeldgesetz vor**.

Nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1998 umfasst das **Existenzminimum des Kindes** nicht nur

- (a) den so genannten **sächlichen Bedarf**, sondern auch
- (b) den **Betreuungsbedarf** und
- (c) den **Erziehungsbedarf**.

Hiernach ist der *Betreuungsbedarf* ab dem Jahre 2000 und der *Erziehungsbedarf* ab dem Jahre 2002 von der Besteuerung frei zu stellen bzw. das Kindergeld entsprechend zu erhöhen.

Die Kosten des Kindergeldes tragen **Bund** und **Länder** zu **jeweils 42,5%** sowie die **Gemeinden** zu **15%**. Länder und Gemeinden erhalten als Ausgleich einen so genannten Kompensationsbetrag im Umfang von derzeit 6,4 Prozentpunkten des Umsatzsteueraufkommens erstattet.

## 2. Höhe des Kindergeldes und des Kinderfreibetrages

Die Höhe des Kindergeldes richtet sich nach der Ordnungszahl des Kindes (**Zählkinder**). – **Beispiel:** Bei vier Kindern beläuft sich der monatliche Kindergeldbetrag im Jahre 2002 auf 641 € (= 154 € [1. Kind] + 154 € [2. Kind] + 154 € [3. Kind] + 179 € [4. Kind]). „Wächst“ das älteste Kind [1. Kind] im Laufe des Jahres 2002 aus der Kindergeldberechtigung heraus, so sinkt der Kindergeldbetrag um 179 € auf 462 € – und **nicht** etwa um 154 € auf 487 €. Grund: Das zweitälteste Kind wird zum >1. Zählkind< und das jüngste Kind wird zum >3. Zählkind<. – Ein anderes **Beispiel:** Der geschiedene Vater dreier bei ihrer Mutter lebender Kinder wird Vater eines vierten Kindes, das in seinem Haushalt lebt; für dieses Kind erhält er (2002) 179 € Kindergeld. - Kindergeld wird für jeden Monat gezahlt, in dem die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Kindes vorliegen.

### Kindergeld in DM bzw. € pro Monat

Jahr bzw. Zeitraum	Höhe des Kindergeldes nach der Ordnungszahl des Kindes			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. und jedes weitere Kind
1992 bis 1995	70	130	220	240
1996	200	200	300	350
1997 und 1998	220	220	300	350
1999	250	250	300	350
2000 und 2001	270	270	300	350
Betrag in €:	138	138	154	179
2002	154	154	154	179

Anmerkungen:

- Bis Ende 1995 minderte sich der Monatsbetrag des Kindergeldes stufenweise bei Überschreiten bestimmter Nettoeinkommensgrenzen – und zwar für das 2. Kind bis auf einen Sockelbetrag von 70 DM und für das 3. und jedes weitere Kind bis auf einen Sockelbetrag von je 140 DM.
- 1994 und 1995 galt eine weitere Nettoeinkommensgrenze, bei deren Überschreiten der Monatsbetrag des Kindergeldes für das 3. und jedes weitere Kind bis auf einen Sockelbetrag von je 70 DM sank.
- Wer von 1992 bis 1995 den steuerlichen Kinderfreibetrag wegen zu geringen Einkommens nicht oder nur begrenzt nutzen konnte erhielt bei Zusammenveranlagung einen Zuschlag zum Kindergeld in Höhe von 65 DM/Monat.
- Seit 1996 gilt ein Optionsmodell zwischen Kindergeld und steuerlichem Kinderfreibetrag.

### Kinder- und Betreuungsfreibetrag in DM/Jahr

Veranlagungszeitraum	Kinderfreibetrag*) je Kind	Betreuungsfreibetrag*) je Kind unter 16 Jahre**)
1992 bis 1995	2.052/4.104	-
1996	3.132/6.264	-
1997 bis 1999	3.456/6.912	-
2000 und 2001	3.456/6.912	1.512/3.024

\*) Alleinstehende/bei Zusammenveranlagung

\*\*) Bei behindertem Kind auch über das vollendete 16. Lebensjahr hinaus; bei vollstationärer Unterbringung eines volljährigen Kindes: 540 DM/1.080 DM

Anmerkung: Seit 1996 Prüfung durch die Finanzämter, ob Kinderfreibetrag und (seit 2000) Betreuungsfreibetrag statt Kindergeld im Einzelfall günstiger ist

Der Betreuungsfreibetrag wird für jedes Kind gewährt, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist. Da Kinder- und Betreuungsfreibetrag seit dem Veranlagungszeitraum 2000 wieder als Jahresbeträge ausgestaltet sind, vermindern sie sich für jeden Kalendermonat um ein Zwölftel, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht vorliegen.

Seit dem Veranlagungszeitraum 2002 wird der bisherige Betreuungsfreibetrag um eine Erziehungs-komponente ergänzt und umfasst nun auch den (gekürzten) bisherigen Ausbildungsfreibetrag für un-

ter 18-jährige Kinder sowie für über 18-jährige Kinder, die im elterlichen Haushalt leben; der neue Freibetrag beläuft sich auf 1.080/2.160 €.

Zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes kann **außerhalb des Familienleistungsausgleichs** ein Freibetrag in Höhe von **462/924 €** vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden; jedem Elternteil steht grundsätzlich die Hälfte des Abzugsbetrages zu. – Der Abzugsbetrag mindert sich um die über 1.848 € liegenden eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes.

**Kinderfreibetrag sowie  
Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf  
in € pro Jahr**

Jahr	Kinderfreibetrag	Freibetrag für ...					
		Betreuung	Erziehung	Ausbildung			
				Kind lebt im elterlichen Haushalt		Kind ist auswärtig untergebracht	
				< 18	>= 18	< 18	>= 18
2001	1.782/3.564 €	774/1.548 € <sup>(1)</sup>	-	-	618/1.236 €	462/924 €	1.074/2.148 €
2002	1.824/3.648 €	1.080/2.160 €					462/924 €

<sup>(1)</sup> Für unter 16jährige bzw. behinderte Kinder

**Nachgewiesene** Aufwendungen zur *Betreuung* eines zum Haushalt gehörenden, unter 14jährigen oder behinderten Kindes können – soweit sie je Kind den Betrag von 774/1.548 € (nicht zusammenlebende/zusammenlebende Eltern) übersteigen – **außerhalb des Familienleistungsausgleichs** als außergewöhnliche Belastungen bis zu einer Höhe von **750/1.500 €** abgezogen werden. **Voraussetzung:** Der Steuerpflichtige ist entweder erwerbstätig, befindet sich in Ausbildung, ist körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank. Zusammenlebende Eltern müssen beide die Voraussetzung erfüllen.

**3. Dauer der Förderung**

Ohne Einschränkungen werden Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gewährt. Aber auch über dieses Lebensalter hinaus kann die Berechtigung weiterhin vorliegen:

Lebensalter des Kindes	Voraussetzung für die Kindergeldzahlung
unter 18 Jahre	keine
über 18 und unter 21 Jahre	Kind ist arbeitslos <b>und</b> steht der Arbeitsvermittlung zur Verfügung (Bewerberangebot muss alle drei Monate erneuert werden, da der Kindergeldanspruch sonst entfällt)
über 18 und unter 27 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kind befindet sich in Schul- oder Berufsausbildung <b>oder</b></li> <li>• Kind befindet sich zwischen zwei Ausbildungsabschnitten (wobei die Übergangszeit nicht mehr als 4 Monate betragen darf) <b>oder</b></li> <li>• Kind kann eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen <b>oder</b></li> <li>• Kind leistet ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder nimmt am Europäischen Freiwilligendienst für junge Menschen oder am Aktionsprogramm „Jugend“ der EU teil (Berücksichtigung bis zu max. 12 Monate)</li> </ul>

Kinder, die wegen einer geistigen, körperlichen oder seelischen **Behinderung** außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten, können **unabhängig von der Altersgrenze** berücksichtigt werden – also auch über die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus. **Voraussetzung** hierfür ist seit 2000 aber: Die Behinderung muss bereits vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten sein.

Während der **Zeit des Grundwehr- oder Zivildienstes** besteht zwar **kein Anspruch auf Kindergeld** bzw. Kinderfreibetrag – diese Zeiten können **aber zur Verlängerung des Bezugszeitraums** über die Vollendung des 21. bzw. 27. Lebensjahres hinaus führen. Gleiches gilt in entsprechendem zeitlichen Umfang für die Ausübung einer vom Grundwehr-/Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer.

#### 4. Eigene Einkünfte des volljährigen Kindes

Für **volljährige Kinder** entfallen Kinderfreibetrag und Kindergeld (auch rückwirkend), sofern dem Kind eigene **Einkünfte** oder **Bezüge** oberhalb des Grenzbetrages zufließen; Einkünfte und Bezüge vor dem vollendeten 18. Lebensjahr bleiben außer Betracht. **Beispiel:** Vollendung des 18. Lebensjahres am 1. Juli 2002; eigene Einkünfte werden nur in der zweiten Jahreshälfte berücksichtigt. Die Eigenverdienstgrenze beträgt in diesem Fall 6/12 von 7.188 € = 3.594 €.

Der Anspruch auf den Kinderfreibetrag entfällt nicht, wenn das volljährige Kind in einzelnen Monaten Einkünfte und Bezüge von mehr als 1/12 der Eigenverdienstgrenze (2002 = 599 €) bezieht, ohne dass die gesamten Einkünften und Bezügen im Kalenderjahr den Jahresgrenzbetrag (2002 = 7.188 €) überschreiten. **Beispiel:** Einkünfte in den Monaten Januar (950 €) und Juni (880 €) bei Gesamteinkünften von nicht mehr als 7.188 € im Jahre 2002.

Wird die Eigenverdienstgrenze alleine schon durch den Verdienst in einzelnen Monaten überschritten, so entfällt das Kindergeld für das ganze Jahr auch wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Kindergeldgewährung durchgehend vorliegen. **Beispiel:** Zu berücksichtigendes Einkommen während der ersten fünf Monate im Jahre 2002 in Höhe von jeweils 1.450 € (zusammen 7.250 €) – die restlichen sieben Kalendermonate fließen nur geringe oder keine zu berücksichtigenden Einkünfte oder Bezüge (insgesamt jedenfalls monatlich nicht mehr als 1/12 des Jahresgrenzbetrages = 599 € und insgesamt nicht mehr als 7/12 des Jahresgrenzbetrages = 4.193 €).

Kinder- und Betreuungsfreibetrag sowie Kindergeld können wegen Überschreitens der Eigenverdienstgrenze wegfallen, obwohl der Grundfreibetrag nicht erreicht wird. **Beispiel:** Der Eigenverdienst des Kindes beträgt 2002 mehr als 7.188 € aber weniger als 7.235 €. Eigenverdienstgrenze und Grundfreibetrag sind nicht aufeinander abgestimmt.

Veranlagungszeitraum	Eigenverdienst-Grenzbetrag* (§ 32 Abs. 4 EStG)	Zum Vergleich: Grundfreibetrag (§ 32a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG)
1997	12.000 DM	12.095 DM
1998	12.360 DM	12.365 DM
1999	13.020 DM	13.067 DM
2000	13.500 DM	13.499 DM
2001	14.040 DM	14.093 DM
2002	(14.040 DM)	7.188 € (14.150 DM)

\*) Bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit sowie Vermietung und Verpachtung gelten als Einkünfte die Beträge, die sich nach Abzug der Werbungskosten ergeben – **Beispiel:** Bruttoarbeitsentgelt 8.232 € abzüglich Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.044 € (bei durchgehender Beschäftigung in 2002) = 7.188 €. – Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ist der nach Abzug der Betriebsausgaben verbleibende Gewinn maßgeblich.

Zu den **Einkünften** zählen alle Einkunftsarten gem. § 2 Abs. 1 EStG, insbesondere **Arbeitsentgelt** oder **Ausbildungsvergütung**. Ein Verzicht des Kindes auf eigene Einkünfte (oder Teile davon) ändert nichts an deren Berücksichtigung bei der Ermittlung des Jahresgrenzbetrages. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ist allerdings der Arbeitnehmer-Pauschbetrag (1.044 €) – sofern nachgewiesen auch höhere Werbungskosten – abzuziehen. Zu den **Bezügen** zählen z.B. **Unterhaltsgeld**, **Übergangsgeld**, (Zuschuss-) **BAFöG**, **Lohnersatzleistungen** des Arbeitsamtes oder der Krankenkasse und **Sozialhilfeleistungen**. Unterhaltszahlungen der Eltern gehören nicht zu den Einkünften oder Bezügen des Kindes. – **Wichtig:** Seit 2002 werden **Zinseinkünfte** in voller Höhe – also ohne Abzug des Sparerfreibetrages von 1.550 € – auf den Einkommenshöchstbetrag angerechnet.